

Richtlinie HomeCare im KSA und SPZ

Kantonsspital Aarau



Verfasser: C. Möltgen / M. Deiss Anlaufstelle: Spitalapotheke/ Ernährungsberatung Telefon: 062 838 43 46 E-Mail: ernaehrungsberatung@ksa.ch	Genehmigt am: 20.10.2015 Genehmigt durch: Ernährungskommission KSA Gültig: 01.01.2016	Ersetzt Versionen: neu
---	---	-------------------------------

1 Wahl HomeCare Anbieter

Jeder Patient darf seinen HomeCare Anbieter frei wählen.

Dies ist in jedem Kostengutsprachege such verankert sowie im Risk Management des Kantonsspitals Aarau/ Spital Zofingen (im folgenden genannt KSA/ SPZ) festgelegt.

Die aktuellen HomeCare Anbieter sind in jedem Kostengutsprachege suchformular aufgeführt

<http://www.svk.org>

<http://geskes.ch/index.cfm?r=33&q=50&i=58&&CFID=56507991&CFTOKEN=73790698>

Die Wahl und die Weitergabe der medizinischen Daten gegenüber dem gewählten HomeCare Anbieter bestätigt der Patient mit seiner Unterschrift im jeweiligen Kostengutsprachege suchformular.

Das KSA/SPZ hat mit keinem HomeCare Anbieter einen Vertrag oder Vereinbarungen, es sollen nach Möglichkeit lokale HomeCare Anbieter gewählt werden.

Bei Austritt in eine Institution wird nachgefragt, mit welchem HomeCare Anbieter diese zusammen arbeitet und dieser ohne anderslautenden Wunsch des Patienten berücksichtigt.

1.1 Therapievorbereitung für zu Hause?

Bei Austritt erhält der von uns betreute Patient wie auch der gewählte Homecare Anbieter eine Dosierkarte mit folgenden Angaben:

- Sondenprodukt
- Zielmenge (Energie, Eiweiss, Flüssigkeit),
- Verabreichungsdauer
- Kontaktangaben der zuständigen Ernährungsberaterin

Die Pumpe / Sondomat wird aufgrund der Handlungserfahrung oder bester Eignung durch die Ernährungsberatung bestimmt (Delegation an den Homecare-Anbieter möglich).

Richtlinie HomeCare im KSA und SPZ

Kantonsspital Aarau



Ein HomeCare Anbieter ist nicht berechtigt, eigenständig Produkte umzustellen Empfehlungen / Vorschläge zur Therapieänderung (Produkt, Gesamt-Energiezufuhr) müssen mit der zuständigen Ernährungsberatung/ behandelnder Arzt im KSA / SPZ abgesprochen werden.

Der ärztliche Austrittsbericht soll folgende Informationen beinhalten:

- getroffene Massnahmen während Hospitalisation,
- eingeleitete Massnahmen nach Spitalaustritt,

Bedarfsdeckung (in %), Energie- und Proteinbedarf in kcal und g.

1.2 Anwesenheit der HomeCare Anbieter im KSA/ SPZ

In der Regel kann ein HomeCare Anbieter den Patientenkontakt mit Patienten des Kantonsspital Aaraus suchen, sobald er einen zu betreuenden Patienten vorweisen kann.

Ernährungsberatung und die Pflege sind vorgängig über solche Termine und nachträglich über die besprochenen Inhalte schriftlich zu informieren.

Instruktionen von Patient und Angehörigen für die Phase nach der Entlassung durch den jeweiligen HomeCare Anbieter während eines stationären Aufenthaltes sind nach Absprache möglich und ebenso erwünscht.

Patientenbesuche durch HomeCare Anbieter zu Werbezwecken sind nicht erlaubt.

1.3 Nachbetreuung durch Ernährungsberatung KSA / SPZ

Jeder Patient mit heimenteraler oder heimparenteraler Ernährung wird 1 Monat nach Austritt von der Ernährungsberatung telefonisch kontaktiert oder für eine ambulante Beratung aufgebeten: Bei Übertritt in Institutionen erfolgt keine Nachbetreuung durch die Ernährungsberatung KSA / SPZ.

Standortbestimmung beinhaltet:

- Gewicht
- Verträglichkeit
- aktuelle Zufuhr oral - aktuelle Zufuhr Sonde / Nährlösung
- Verabreichungsart
- weiteres Procedere / Ziel
- Fortsetzung / Abschluss ERB

Richtlinie HomeCare im KSA und SPZ

Kantonsspital Aarau



Der Patient wird bei seinem stationären Aufenthalt über dieses Vorgehen informiert, das Telefonat wird wie eine Beratungssequenz in einem amb. Fall abgerechnet.

1.4 Kommunikation HomeCare Anbieter und Kantonsspital Aarau/ SPZ nach Austritt

Der ausgewählte HomeCare Anbieter gibt in mindestens 3-Monats Abständen ein Feedback an die Ernährungsberatung des KSA / SPZ und den Hausarzt über den aktuellen Stand der Therapie. Bitte beachten, dass Koordinaten der jeweils zuständigen Person an den Patienten weitergeleitet werden.

Eigenständig vorgenommene Veränderungen des HomeCare Anbieters ohne entsprechende Information an die Ernährungsberatung werden seitens des KSA / SPZ zur Weiterleitung an die GESKES durch die kennnisnehmende Person notiert.